



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

*für die Stadtratswahl
für die Wahl des Städteregionstages
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
für die Wahl des/der Städteregionsrats/rätin
am 14.09.2025*

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke der Stadt

MONSCHAU

wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

**im Rathaus, Wahlamt, Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zimmer 2, Laufenstraße 84,
52156 Monschau (barrierefrei),**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 25.08. bis 29.08.2025, spätestens

am 29.08.2025 bis 12:30 Uhr, beim Wahlamt, Zimmer 2, Laufenstraße 84, 52156 Monschau,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung; diese gilt auch für eine mögliche Stichwahl am 28.09.2025.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für alle o.g. Wahlen erhält auf Antrag

- 5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis spätestens zum 29.08.2025 bei der Stadt Monschau zu stellen ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl,

am 12.09.2025, 15.00 Uhr,

bei der Stadt Monschau (Wahlamt) mündlich, elektronisch oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die persönliche Beantragung mit der Möglichkeit der Wahl vor Ort ist im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag (14.09.2025) 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tag vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag (14.09.2025), 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Der/die Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl
 - des Stadtrates (grünes Papier),
 - des Städteregionstages (recyclinggraues Papier),

- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (gelbes Papier),
- des/der Städteregionsrats/rätin (hellblaues Papier),
- einen für diese Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen Wahlbriefumschlag.

8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme von Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wird der Wahlbrief aus dem Ausland abgesandt, ist er zu frankieren.

Monschau, den 05.08.2025

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin



(Dr. Krämer)

Zum Aushang:

vom 06.08.2025
bis 30.08.2025